



Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Deutsche Telekom AG

[REDACTED]  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
53175 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
Z 21c B 6313-3 hamm005

(02 28)  
14- [REDACTED]  
oder 14-0

Bonn  
28.08.2008

**Auskunftersuchen nach § 113 TKG auf der Grundlage einer mitgeteilten dynamischen IP-Adresse;  
Verpflichtung nach § 115 TKG**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 115 Abs. 1 TKG ergeht hiermit folgende Anordnung:

**Die Deutsche Telekom AG (DT AG) wird verpflichtet, Auskunftersuchen, die von den nach § 113 TKG zuständigen Stellen unter Mitteilung einer dynamischen IP-Adresse (mit Datum und Uhrzeit) an die DT AG gerichtet werden und die die Beauskunftung der zu der mitgeteilten dynamischen IP-Adresse gehörenden Bestandsdaten oder der Bestandsdaten des Inhabers des physikalischen Anschlusses, über den die durch die mitgeteilte IP-Adresse bestimmte Internetverbindung zustande gekommen ist, zum Gegenstand haben, künftig nach § 113 TKG auch dann unverzüglich zu entsprechen, wenn zur Feststellung der nachgesuchten Bestandsdaten eine Auswertung von Verkehrsdaten erforderlich ist und der DT AG der Zugriff auf diese Verkehrsdaten im Einzelfall möglich ist. Sofern der DT AG keine der nachgesuchten Bestandsdaten vorliegen, hat sie dies der zuständigen Stelle mitzuteilen.**

I.

Mit Telefonat vom 24. Juni 2008 hatte sich das Polizeipräsidium Stuttgart gemäß § 113 TKG an die DT AG, ReSA Frankfurt, gewandt und nach § 113 TKG um Beauskunftung der zu zwei mitgeteilten IP-Adressen gehörenden Bestandsdaten gebeten. In diesem Telefonat lehnte der Beschäftigte der DTAG eine Beauskunftung von Bestandsdaten nach § 113 TKG auf der Grundlage einer mitgeteilten IP-Adresse generell ab. Die DT AG sei Netzbetreiber und vermiete die ihr zugeteilten IP-Adressen zum Teil weiter. Daher sei nicht klar, wer im Einzelfall der Internet-Provider sei. Ein Fall des § 113 TKG liege nicht vor.

Mit Fax vom 8. August 2008, [REDACTED] hatte das Bundeskriminalamt (BKA) die DT AG, ReSA Berlin, für den Fall, dass es sich um einen Kunden der DT AG handele, auf der Grundlage des § 113 Abs. 1 TKG gebeten, die Bestandsdaten zu zwei unter Mitbenennung von Datum und Uhrzeit mitgeteilten dynamischen IP-Adressen zu übermitteln. Mit Fax vom 11. August 2008 verweigerte die DT AG, ReSA Berlin, die Beauskunftung mit der Begründung, dass Anfragen nach § 113 TKG, die auf einer bekannten IP-Adresse basierten, von der DT AG nur noch auf der Grundlage einer staatsanwaltlichen Anordnung nach § 161a StPO beantwortet würden. Die Anwendung des § 113 TKG sei in diesem Rahmen rechtsfehlerhaft, weil das Netz der DT AG auch von Resellerkunden genutzt werde, zu denen die DT AG kein Vertragsverhältnis habe. Mit Fax vom 11. August 2008 [REDACTED] hatte das BKA die DT AG, T-Com ReSA Frankfurt, gemäß § 113 TKG um Angabe der vollständigen Bestandsdaten des zu der in diesem Fax mitgeteilten IP-Adresse gehörenden Kunden gebeten. Mit Fax vom 11. August 2008 verweigerte die DTAG, T-Com Z AC ReSA Frankfurt, die Beauskunftung unter Hinweis auf die Erforderlichkeit eines Beschlusses nach § 100g StPO bzw. einer Anordnung nach § 161a StPO.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2008 [REDACTED] hatte die Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge, Kriminalpolizeiinspektion, Dezernat 3, die DT AG, T-Com ReSA Berlin, gemäß § 113 TKG um Angabe des zu bestimmten IP-Adresen jeweils gehörenden physikalischen Anschlusses sowie um Name und Anschrift des Inhabers des jeweiligen physikalischen Anschlusses gebeten. Mit Fax vom 31. Juli 2008 verweigerte die DT AG, ReSA Berlin, die Beauskunftung unter Hinweis auf die Erforderlichkeit einer staatsanwaltlichen Anordnung nach § 161a StPO. Darüber hinaus sei die Anwendung des § 113 TKG als rechtsfehlerhaft festgestellt worden, weil das Netz der DT AG auch von Resellerkunden benutzt werde, mit denen die DT AG kein Vertragsverhältnis habe.

Mit Schreiben vom 1. August 2008 hatte sich das Polizeipräsidium Stuttgart [REDACTED] sowie jeweils mit Schreiben vom 12. August 2008 das BKA [REDACTED] und die Staatsanwaltschaft Dresden [REDACTED] mit der Bitte an die Bundesnetzagentur gewandt, dafür zu sorgen, dass die DT AG Auskunftersuchen nach § 113 TKG künftig auch dann unverzüglich entspricht und die erbetenen Daten, soweit ihr der Zugriff darauf im Einzelfall möglich ist, beauskunftet, wenn das Auskunftersuchen unter Mitteilung einer dynamischen IP-Adresse mit Datum und Uhrzeit an die DT AG gerichtet wird, und die Bestandsdatenauskunft nur unter vorhergehender Verkehrsdatenauswertung erfolgen kann.

## II.

Nach § 113 Abs. 1 TKG hat, wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, im Einzelfall den zuständigen Stellen auf deren Verlangen unverzüglich Auskunft über die nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten (sog. Bestandsdaten) zu erteilen, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich ist.

Die DT AG erbringt geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder wirkt daran mit und ist somit gemäß § 113 TKG verpflichtet, Auskunftersuchen der zuständigen Stellen im Einzelfall nachzukommen. Entgegen dieser Pflicht hat die DT AG wiederholt, insbesondere in den oben genannten Einzelfällen, Auskunftersuchen der zuständigen Stellen abgelehnt.

Sofern die DT AG mitteilt, auf einer mitgeteilten IP-Adresse basierende Anfragen nach § 113 TKG nur noch auf der Grundlage einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung nach § 161a StPO beantworten zu wollen, verkennt sie, dass § 113 TKG eine selbstständige Verpflichtung zur Beauskunftung von Bestandsdaten auch für den Fall enthält, dass die Bestandsdatenauskunft im konkreten Fall zunächst den Zugriff auf Verkehrsdaten voraussetzt. War diese Frage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikation und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember

2007 (BGBl I S. 3198) noch rechtlich umstritten, hat der Gesetzgeber seinen Willen, diese Rechtsfrage abschließend zu klären, in der Begründung zu dem neu in das TKG aufgenommenen § 113b TKG eindeutig zum Ausdruck gebracht.

§ 113b TKG lautet:

„Der nach § 113a Verpflichtete darf die allein auf Grund der Speicherungsverpflichtung nach § 113a gespeicherten Daten

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
3. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes

an die zuständigen Stellen auf deren Verlangen übermitteln, soweit dies in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf § 113a vorgesehen und die Übermittlung im Einzelfall angeordnet ist; für andere Zwecke mit Ausnahme einer Auskunftserteilung nach § 113 darf er die Daten nicht verwenden. § 113 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

In der Begründung zu § 113b Satz 1, Halbsatz 2 („für andere Zwecke mit Ausnahme einer Auskunftserteilung nach § 113 darf er die Daten nicht verwenden.“) führt der Gesetzgeber (BT-Drs. 16/6979) aus:

„Zu § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG-E

Ausgehend vom Vorschlag Nummer 20 Buchstabe b des Bundesrates, dem die Bundesregierung in der Sache zugestimmt hat, wird mit der Ergänzung in § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG-E geregelt, dass die nach § 113a TKG gespeicherten Daten, wie etwa eine (dynamische) IP-Adresse, auch für eine Auskunftserteilung über Bestandsdaten nach § 113 TKG verwendet werden dürfen. Damit wird in der Sache zugleich auch dem Anliegen im Vorschlag Nummer 18 des Bundesrates Rechnung getragen und eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen, die klarstellt, dass Auskünfte insbesondere über den Namen und die Anschrift eines mittels dynamischer IP-Adresse und Uhrzeit individualisierten Anschlussinhabers im manuellen Auskunftsverfahren nach § 113 TKG zu erteilen ist, und zwar gerade auch dann, wenn diese Auskunft vom Diensteanbieter nur unter Rückgriff auf – etwa nach § 113a TKG-E oder anderen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes – gespeicherte Verkehrsdaten möglich ist. Die mit der Ergänzung in § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG-E nochmals klargestellte Gesetzeslage entspricht – ungeachtet einzelner hiervon abweichender Judikate – seit jeher dem Willen des Gesetzgebers...“

Entgegen der Auffassung der DT AG steht einer Bearbeitung der Auskunftsersuchen nicht entgegen, dass das Netz der DT AG auch von sog. Resellerkunden benutzt wird, zu denen die DT AG kein Vertragsverhältnis hat. Dass das Netz der DT AG auch von Resellerkunden genutzt wird, bedeutet zwar, dass der DT AG Bestandsdaten zu diesen Resellerkunden nicht vorliegen und diese somit auch nicht beauskunftet werden können. Daraus folgt aber nicht, dass die DT AG jegliche Suche nach den zu einer mitgeteilten IP-Adresse gehörenden Bestandsdaten unterlassen könnte. Bestandteil des der DT AG regelmäßig zumindest für die Dauer von sieben Tagen zur Verfügung stehenden Verkehrsdatensatzes ist auch die Nutzererkennung, anhand derer die DT AG regelmäßig erkennen kann, zu welchem Internetzugangsanbieter die mitgeteilte IP-Adresse gehört. Hier sind sodann zwei mögliche Fälle zu unterscheiden:

Handelt es sich um eine Nutzererkennung der DT AG selbst als Internetzugangsanbieter (T-Online), handelt es sich um einen Kunden der DT AG, zu dem ihr auch die Bestandsdaten vorliegen. Diese Bestandsdaten hat die DT AG dann nach § 113 TKG - auch wenn sie hierfür auf Verkehrsdaten zurückgreifen muss - zu beauskunften. Dies entspricht dem in der

Begründung zu § 113b Satz 1, Halbsatz 2 TKG zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers (s.o.).

Handelt es sich dagegen um die Nutzerkennung eines konzernfremdem Internetzugangsanbieters, ist wiederum zu unterscheiden, wer den physikalischen Anschluss bereitstellt, über den der Internetzugang gewährt wurde. Wird dieser Anschluss einem Endkunden von der DT AG bereitgestellt, liegen ihr zu diesem wiederum Bestandsdaten vor, die sie ebenfalls gemäß § 113 TKG zu beauskunften hat. Auch hierbei handelt es sich um einen Fall, den der Gesetzgeber in § 113b Satz 1, Halbsatz 2 TKG geregelt hat (s.o.: „... insbesondere über den Namen und die Anschrift eines mittels dynamischer IP-Adresse und Uhrzeit individualisierten Anschlussinhabers im manuellen Auskunftsverfahren nach § 113 TKG zu erteilen ist, und zwar gerade auch dann, wenn diese Auskunft vom Diensteanbieter nur unter Rückgriff auf – etwa nach § 113a TKG-E oder anderen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes – gespeicherte Verkehrsdaten möglich ist...“).

Nur wenn im zuletzt genannten Fall auch das Kundenverhältnis über den physikalischen Anschluss zu einem konzernfremden Reseller besteht, kann die DT AG keine Bestandsdaten beauskunften. In diesem Fall muss sie eine entsprechende Negativauskunft (Leermeldung) abgeben.

Nach § 115 Abs. 1 Satz 1 TKG habe ich die Einhaltung der Vorschriften des Teils 7 des TKG durch Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Indem die DT AG entgegen der in den §§ 113 und 113b TKG getroffenen Regelungen Bestandsdaten auf der Grundlage von mitgeteilten dynamischen IP-Adressen gegenüber den zuständigen Stellen nicht beauskunftet, verstößt sie gegen Vorschriften des Teils 7 des TKG. Diese Anordnung ist - insbesondere auch soweit die DT AG verpflichtet wird, die zuständige Stelle auch dann zu informieren, wenn ihr nachgesuchte Bestandsdaten nicht vorliegen - geeignet Verstößen gegen die sich aus § 113 TKG ergebende Auskunftspflicht künftig entgegenzuwirken.

Nachdem sich die DT AG auch nach Aufnahme des § 113b Satz 1, Halbsatz 2 in das TKG generell und fortgesetzt weigert, Bestandsdaten nach § 113 TKG auf der Grundlage von mitgeteilten IP-Adressen zu beauskunften, war eine Anordnung für künftige Fälle erforderlich.

Da davon auszugehen ist, dass die DT AG diese Anordnung in Bezug auf künftige vergleichbare Fälle auf der Grundlage des § 113 TKG beachten wird, konnte von der Androhung eines Zwangsgeldes bis auf Weiteres abgesehen werden. Damit ist die Anordnung auch insgesamt verhältnismäßig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. **Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).** Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

**Hinweis:**

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.bundesnetzagentur.de/enid/elektronische-kommunikation> aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Abschrift:  
PP Stuttgart, BKA,  
StA Dresden, BMWI  
(Referat VI.A 6)

